

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen

Kulturverein Murugan Toffen Bern

besteht ein Verein mit Sitz in Toffen gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege der Religion und Kultur der in der Schweiz lebenden Tamilen und die Verbesserung ihrer religiösen Betreuung.

Der Verein kann sich an Unternehmungen und Gesellschaften beteiligen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 3

Der Verein führt den hinduistischen Murugan Tempel in Toffen. Er betreibt weitere Angebote in der Region Bern für die hier lebenden Tamilen, wie z.B. Kultursaal, Bibliothek, Kinderbetreuung, Beratungsstelle für Frauen, Tamile-, Religions- und Tanzunterricht, Erholungsstätte für ältere Menschen etc.

Der Verein beteiligt sich am Dialog mit anderen religiösen tamilischen Organisationen in der Schweiz sowie in Sri Lanka und Indien und kann diese auch unterstützen. Er nimmt die Interessen der Tamilen in der Schweiz gegenüber Organisationen und Behörden wahr.

Er schafft die Voraussetzungen, dass sich interessierte Personen an den religiösen Aktivitäten beteiligen können.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliches Beitrittsgesuch durch einen Beschluss des Vorstands erworben. Lehnt der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, so kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich einen endgültigen Entscheid der nächsten Vereinsversammlung verlangen.

Artikel 5

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der verantwortlichen Personen bei Anlässen sowie des Vorstandes Folge zu leisten.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft endet nach einer schriftlichen Austrittserklärung eines Mitglieds auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keinen Mitgliederbeitrag bezahlen, werden durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

Mitglieder, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht haben oder die Interessen des Vereins geschädigt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche sich nicht an die Hausordnung oder an Weisungen der für Anlässe verantwortlichen Personen sowie des Vorstandes halten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden; das Mitglied kann einen solchen Ausschluss innert dreissig Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bestreiten; diesfalls entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss, wobei das betroffene Mitglied vorgängig zur Versammlung sprechen darf. In der Zeit bis zum Ablauf der Einsprachefrist bzw. bis zum endgültigen Entscheid ruht die Mitgliedschaft, und das Mitglied kann keine Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Artikel 7

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Dokumente, die den Verein betreffen, innert eines Monats dem Sekretär des Vorstandes zurückzugeben.

III. Organe des Vereins

A. Die Vereinsversammlung

Artikel 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, welche aus sämtlichen Mitgliedern gebildet wird.

Artikel 9

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Nach dem Abschluss jedes Vereinsjahres findet innert drei Monaten eine Vereinsversammlung als Hauptversammlung statt, an welcher die Rechnung des abgelaufenen sowie das Budget des kommenden Vereinsjahrs verabschiedet werden und die Wahlen stattfinden.

Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Für die Hauptversammlung hat die Einladung mindestens dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 10

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Im Fall seiner Verhinderung leitet der Vizepräsident die Versammlung, ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Artikel 12

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:

1. die Wahl eines Tagespräsidenten der Hauptversammlung;
2. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
3. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Baukommission;
4. die Wahl der Revisionsstelle;
5. die Wahl der Priester;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Baukommission;
8. die Genehmigung des Budgets;
9. der endgültige Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
10. die Behandlung aller weiteren Geschäfte, welche gemäss Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
11. die Abänderung der Statuten;
12. die Auflösung des Vereins.

Artikel 13

Abstimmungen der Vereinsversammlung finden offen mit Handzeichen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Der Vorstand kann beschliessen, anstelle einer Vereinsversammlung eine schriftliche Abstimmung unter den Vereinsmitgliedern zu einer einzelnen Vorlage durchzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass jedes Mitglied mit genau einer Stimme an der Abstimmung teilnehmen kann. Der Sekretär des Vorstandes hat die Stimmzettel zu verteilen und die eingegangenen Antworten auf einer Mitgliederliste zu erfassen. Er bewahrt alle ausgefüllten Stimmzettel während eines Jahres nach dem Verkünden des Resultats auf.

Artikel 14

Wahlen der Vereinsversammlung finden stets schriftlich und geheim statt.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass bei Wahlen nach Möglichkeit immer mindestens zwei Kandidaten pro Amt zur Auswahl stehen.

B. Tagespräsident

Artikel 15

An jeder Hauptversammlung wird nach erfolgter Behandlung der Traktanden "Rechnung des abgelaufenen Jahres" und "Jahresbericht" aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Tagespräsident gewählt, welcher die Unterlagen des Vorstands übernimmt und kontrolliert.

Der Tagespräsident leitet die Traktanden "Entlastung des Vorstandes" und "Wahl des neuen Vorstandes", anschliessend wird die Versammlung vom neugewählten Präsidenten des Vorstandes weitergeführt.

Der Tagespräsident übergibt die geprüften Unterlagen an den neugewählten Vorstand. Übernahme und Übergabe werden in einem separaten Protokoll festgehalten, welches vom Tagespräsidenten und von den Mitgliedern des alten und neuen Vorstands unterzeichnet wird.

C. Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Vizesekretär und einer ungeraden Anzahl von maximal sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzer), welche für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Vereinsversammlung in das entsprechende Vorstandsamt gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 17

Neue Kandidaten für den Vorstand müssen sich vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Amtes innerhalb des Vorstandes, für welches sie kandidieren möchten, melden. Das Gesuch muss von mindestens fünf Vereinsmitgliedern mitunterzeichnet sein. Liegt für ein Amt keine Kandidatur vor oder wird keiner der gemeldeten Kandidaten gewählt, so kann jedes Mitglied an der Versammlung von fünf anderen Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Artikel 18

Tritt ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Präsident, vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so verteilt der Vorstand in eigener Kompetenz die Ämter unter sich neu auf und/oder wählt bis zur nächsten Vereinsversammlung ein weiteres Mitglied hinzu. Tritt der Präsident zurück, so rückt der Vizepräsident bis zur nächsten Vereinsversammlung als Präsident nach.

Artikel 19

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach den Statuten ein anderes Organ, insbesondere die Baukommission, dafür zuständig ist.
Er hat folgende Aufgaben:

1. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Vereinskasse;
4. die Überweisung des nach dem Jahresabschluss den Betrag von Fr. 25'000.00 übersteigenden Bestandes der Vereinskasse an die Baukasse;
5. die Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht der Vereinskasse;
6. die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Protokollierung aller Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes;
8. der Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der abschliessenden Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

Artikel 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder alle seine Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Email oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder schriftlich zustimmt.

Artikel 21

Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins in allen Angelegenheiten, welche nicht gemäss Statuten der Baukommission zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den Präsidenten und der Vizesekretär den Sekretär.

D. Baukommission

Artikel 22

Die Baukommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden, dem Kassier, dem Sekretär, dem Vizesekretär und einer ungeraden Anzahl von zehn bis vierzehn weiteren Mitgliedern (Beisitzer), welche für eine Amtsdauer von zehn Jahren von der Vereinsversammlung in das entsprechende Vorstandsamt gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Abwahl von Mitgliedern der Baukommission durch die Vereinsversammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23

Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so bleibt sein Amt bis zur nächsten Vereinsversammlung vakant. Tritt der Vorsitzende zurück, so rückt der Vizevorsitzende bis zur nächsten Vereinsversammlung als Vorsitzender nach.

Nachgewählte Mitglieder der Baukommission treten in die angefangene Amtsdauer ihres Vorgängers ein, so dass die gesamte Kommission nach zehn Jahren neu gewählt wird.

Artikel 24

Jedes Mitglied der Baukommission hat bis spätestens zehn Monate nach erfolgter Wahl einen Betrag von Fr. 5'000.- als Kautions in die Baukasse einzubezahlen. Die Kautions dient einerseits der Sicherstellung allfälliger Forderungen des Vereins gegen das Mitglied der Baukommission; sie wird nach dem Ausscheiden aus dem Amt zurückerstattet, wenn die Vereinsversammlung das ausgeschiedene Mitglied entlastet hat und sämtliche Kredite des Vereins zurückbezahlt sind.

Artikel 25

Die Baukommission führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese das Projekt eines eigenen neuen Tempels betreffen. Sie sucht einen geeigneten Standort, wickelt den Erwerb und die Bauarbeiten für den neuen Tempel ab und stellt die Finanzierung dafür sicher.

Beschliesst die Vereinsversammlung die Planung weiterer Liegenschaftsprojekte, so ist die Baukommission in gleicher Weise auch dafür zuständig.

Die Baukommission hat folgende Aufgaben:

1. die Suche nach geeigneten Standorten;
2. die Erarbeitung von Bau- oder Umbauprojekten als Antrag an die Vereinsversammlung;
3. die Sicherstellung der Projektfinanzierung
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Baukasse;
5. die Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht der Baukasse;
6. die Vorbereitung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Vereinsversammlung;
7. die Protokollierung aller Beschlüsse der Baukommission;
8. der Abschluss aller Rechtsgeschäfte und Verträge für die Planung, Realisation und Finanzierung der Bauprojekte inklusive dem Erwerb von Land und/oder Gebäuden oder Rechten sowie die Verwaltung derselben.

Artikel 26

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn entweder alle ihre Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Email oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder schriftlich zustimmt.

Artikel 27

Für Geldsammelaktionen werden Gruppen zu vier Personen gebildet, wobei jede Gruppe für eine Region zuständig ist. Die Region wird in mindestens zehn Teilgebiete aufgeteilt.

Jede Gruppe wird von einem Mitglied der Baukommission geleitet. Die drei anderen Gruppenmitglieder sind Vereinsmitglieder, wovon mindestens zwei in der entsprechenden Region wohnhaft sein sollen. Ein Mitglied der Gruppe ist

Der Kassier der Baukommission veröffentlicht monatlich den Stand des von jeder Gruppe gesammelten Geldes am Anschlagbrett des Tempels sowie auf der Internetseite des Vereins. Bei geeigneten Anlässen werden diese Daten ausserdem durch Verlesen der Liste bekannt gegeben.

Artikel 28

Der Vorsitzende führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins in allen Angelegenheiten, welche gemäss Statuten der Baukommission zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizevorsitzende den Vorsitzenden und der Vizesekretär den Sekretär.

E. Priester

Artikel 29

Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere hinduistische Priester, welche bis zu ihrem Rücktritt oder bis zur Abwahl durch die Vereinsversammlung im Amt bleiben.

Artikel 30

Die Aufgaben und Kompetenzen des Priesters werden vom Vorstand festgelegt.

F. Revisionsstelle

Artikel 31

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Artikel 32

Als Revisionsstelle werden zwei Vereinsmitglieder gewählt, welche nicht dem Vorstand oder der Baukommission angehören dürfen.

Artikel 33

Die Revisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstands und der Baukommission. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich oder persönlich Bericht.

IV. Finanzen und Kompetenzen

Artikel 34

Der Vorstand führt die Vereinskasse, und die Baukommission führt die Baukasse. Vereinskasse und Baukasse werden je als separates Konto bei einer Bank geführt.

An der Hauptversammlung wird über beide Kassen getrennt Rechenschaft abgelegt.

Nach jedem Abschluss am Ende eines Vereinsjahrs wird derjenige Teil der Vereinskasse, welcher den Betrag von Fr. 25'000.00 übersteigt, an die Baukasse überwiesen.

Artikel 35

Die Vereinskasse wird gespiesen durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden
- finanzielle Beiträge von staatlichen und privaten Organisationen
- die Einnahmen von Vereinsaktivitäten

Die Baukasse wird gespiesen durch:

- den jährlichen Übertrag aus der Vereinskasse
- Spenden mit entsprechender Zweckbindung
- Sammelaktionen

Im Vermögen der Baukasse werden einerseits die vorhandenen Grundstücke und andererseits sämtliche Bankkredite, Darlehen und Hypotheken geführt.

Artikel 36

Wir für ein bestimmtes Projekt im Zuständigkeitsbereich der Baukommission Geld gesammelt, so wird dieses in die Baukasse einbezahlt. Die Baukommission führt entsprechende Aufzeichnungen, so dass sie jederzeit darüber Auskunft erteilen

kann, welche Beträge von welchen Spendern für welches Projekt eingegangen sind.

Kommt es aus irgendwelchen Gründen nicht zur Realisation des entsprechenden Projekts, so werden die zweckgebundenen Spenden für dieses Projekt den Spendern zurückerstattet.

Artikel 37

Der Vorstand beschliesst einmalige Ausgaben zu Lasten der Vereinskasse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-.

Die Baukommission beschliesst einmalige Ausgaben zu Lasten der Baukasse bis Fr. 25'000.-.

Übersteigt eine Ausgabe diese Grenzen, so ist ein Kreditbeschluss der Vereinsversammlung nötig.

VI. Statutenänderung

Artikel 38

Für die Abänderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 39

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der zweimaligen Zustimmung der Vereinsversammlung, wobei beide Male drei Viertel der eingegangenen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung ist nicht zulässig.

Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden; in der Einladung zur zweiten Versammlung ist das Resultat der ersten Versammlung bekannt zu geben.

Artikel 40

Bei der Auflösung des Vereins hat der Vorstand sämtliche Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen. Die Baukommission hat sämtliche zweckgebundenen Spenden und Beiträge für Projekte, die nicht realisiert wurden, zurück zu erstatten.

Das restliche Vermögen ist gemäss Beschluss der zweiten Vereinsversammlung einer Organisation, die nachfolgende Bestimmung erfüllt, zu überweisen: Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Kultusweck, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit, öffentlichen Zwecks oder Kultuswecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

* * *

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am 17.08.2010 festgesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 07.03.2010. Abänderungen wurden an den Versammlungen vom 09.01.2011, 18.11.2017 und 18.09.2022 vorgenommen.

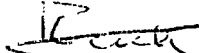
Bern, den 10. Januar 2023

Für den Vorstand

Der Präsident:


Rajhkumar Sivanathan

Der Sekretär:


Ruban Vallipuram Thurairajah